

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Hessen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 723) hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen am 02. November 2012 folgende Fassung der Ordnung beschlossen:

1. Mitgliedsbeitrag

- 1.1 Die Ingenieurkammer Hessen erhebt zur Deckung ihrer im Wirtschaftsplan verankerten Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge.
- 1.2 Der Jahresbeitrag der Pflichtmitglieder besteht aus dem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
 - 1.2.1 Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages ist von der Mitgliederversammlung im Zuge der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr zu beschließen, mit dem dieser wirksam werden soll. Bis zur Festsetzung eines neuen Grundbeitrages gilt der Grundbeitrag des Vorjahres vorläufig weiter.
 - 1.2.2 Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Beschäftigten des oder der von dem Mitglied betriebenen Büros mit Sitz im Lande Hessen, die ständig mindestens 20 Stunden je Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure und Fachkräfte und Partner und Angestellte des Pflichtmitgliedes, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind; ausgenommen sind Auszubildende. Die Anzahl der vorgenannten Beschäftigten ist der Ingenieurkammer Hessen jährlich mit Stichtag zum 1. Juli des dem Wirtschaftsjahr vorausgehenden Jahres spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu melden.
 - 1.2.3 Der Zusatzbeitrag beträgt für jeden anzurechnenden Beschäftigten nach Nr. 1.2.2 ein Zehntel des Grundbeitrages. Höchstens wird jedoch ein Zusatzbeitrag von dreißig Zehntel des Grundbeitrages erhoben.
- 1.3 Für Beratende Ingenieure, die Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind, jedoch in Hessen einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, beträgt der Grundbeitrag die Hälfte des nach Nr. 1.2.1 festgelegten Grundbeitrages eines Pflichtmitgliedes. Der Zusatzbeitrag wird aufgrund des vollen Grundbeitrages nach Nr. 1.2.1 berechnet.
- 1.4 Der Jahresbeitrag der selbstständigen freiwilligen Mitglieder beträgt $\frac{3}{4}$ des Grundbeitrages der Pflichtmitglieder. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.
- 1.5 Der Jahresbeitrag der übrigen freiwilligen Mitglieder beträgt ein Fünftel des Grundbeitrages der Pflichtmitglieder.

- 1.6 Freiwillige Mitglieder nach Nr. 1.5 erhalten nach Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres oder auf Antrag, wenn sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, einen Beitragsnachlass von einem Drittel des maßgeblichen Beitrages nach Nr. 1.5
- 1.7 Der Jahresbeitrag für die fördernden Mitglieder Partner IngKH entspricht, je nach Beschäftigungsart, dem Beitrag der freiwilligen Mitglieder nach Nr. 1.4 oder Nr. 1.5.
- 1.8 Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke der Ingenieurkammer Hessen die Erhebung einmalig oder laufend zu zahlender Sonderbeiträge beschließen.

2. Beitragspflicht und Zahlung der Beiträge

- 2.1 Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem ersten des Monats der auf die Bekanntgabe der Mitgliedschaft folgt. Die Beitragspflicht endet bei Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird. Bei der Aufnahme eines Mitglieds in die Ingenieurkammer Hessen wird der Beitrag quotar in 1/12 Schritten für das laufende Jahr abgerechnet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt es bei der jahresweisen Abrechnung.
- 2.2 Die Jahresbeiträge nach Nummer 1 sind fällig und zahlbar im Monat Januar eines jeden Jahres. Bei Begründung der Beitragspflicht im laufenden Jahr mit dem Tage des Zugangs der Eintragungs- oder Aufnahmebestätigung und der Beitragsrechnung.
- 2.3 Soweit die zur Berechnung des Zusatzbeitrages erforderlichen Angaben nach Nummer 1.2.2 von dem Mitglied nicht oder nicht vollständig getätigt sind, wird die Ingenieurkammer Hessen den zu zahlenden Zusatzbeitrag von sich aus festsetzen.
- 2.4 Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung gezahlt sind, werden für das Mitglied kostenpflichtig angemahnt. Dieses gilt nicht, wenn bei Fälligkeit das Mitglied einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass hat, über den die Ingenieurkammer Hessen noch nicht entschieden hat.
In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung die fälligen Beiträge sowie die Mahn- und sonstigen Kosten beigetrieben werden. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, ist die Ingenieurkammer Hessen berechtigt, die Beiträge nebst Mahn- und sonstigen Kosten Beitreiben zu lassen.
Für Beiträge, die länger als zwei Monate fällig sind, kann darüber hinaus ein Säumniszuschlag von einem Prozent je Monat seit deren Fälligkeit erhoben werden. Die Berechnung erfolgt taggenau gemäß Deutscher Zinsrechnung (360/30).

3. Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag für höchstens ein Jahr stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Widerspruch

- 4.1 Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Kann die Ingenieurkammer Hessen dem Widerspruch nicht abhelfen, so ist dem Widerspruchsführer ein begründeter und mit Rechtsmittelbelehrung versehener Widerspruchsbescheid zu erteilen.
- 4.2 Der Widerspruch ist gegenüber der Ingenieurkammer Hessen schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen einzulegen.

5. Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

6. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung tritt nach Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörden und nach Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt – Regionalausgabe Hessen – in Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2012 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 09. November 2012

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident

Ass. Jur. Markus Striegel
Justiziar